

Zeitschrift:	Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers
Herausgeber:	Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen
Band:	31 (1960)
Heft:	3: Sondernummer zur Problematik der Ausreisser
Artikel:	Unsere Aufgabe : Um- und Nacherziehung!
Autor:	Demuth, W.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-807747

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Unsere Aufgabe: Um- und Nacherziehung!

Von Direktor W. Demuth, Kantonale Arbeitserziehungsanstalt Uitikon am Albis

In der offenen Arbeitserziehungsanstalt Uitikon a. A. sind 80 Burschen im Alter von 18—30 Jahren zu betreuen. Etwa ein Drittel der Zöglinge sind auf Grund des Versorgungsgesetzes administrativ, zwei Drittel nach Art. 43 bzw. Art. 91 StGB gerichtlich eingewiesen. Die Einweisungszeit beträgt im Minimum zwei, im Maximum drei Jahre. Alle Burschen haben im Leben draussen versagt, teils wegen Arbeitsunlust, Faulheit, Gleichgültigkeit, Interessenlosigkeit, Liederlichkeit, teils wegen Begehen von Delikten wie Einbruch, Diebstahl, Hehlerei, Urkundenfälschung, Körperverletzung, Raubversuch. Es sind voraussichtlich erziehungsfähige, junge, verirrte Menschen aus allen Bevölkerungsschichten, aus schlechten Verhältnissen wie aus guten Familien. Der Einweisung ist schon vieles vorausgegangen: Probieren, Raten, Drohen, Vorwürfe, Schimpfen, Strenge, Güte. Sie kommen zu uns in verschiedenen Stimmungen: trotzig, verbittert, entmutigt, zweifelnd, misstrauisch, niedergeschlagen, empört, überempfindlich, sich auflehnd gegen jede Autorität. Sie treten ein in eine Anstalt, wo das Zusammenleben vieler Menschen in einem engen Lebenskreis naturgemäß mit einer grossen Einschränkung der persönlichen Freiheit verbunden ist. Sie müssen in einem Betriebe leben, wo wenig Selbstdisziplin und wenig Gemeinschaftssinn vorausgesetzt werden kann, so dass sich mit Notwendigkeit ein Vorherrschen des Zwanges ergibt. So hat es nun immer Burschen, die sich diesem Zwange nicht unterordnen, sondern sich entziehen wollen, in dem sie aus der Anstalt entweichen. Andere hoffen wieder, durch Flucht eine Aenderung der Einweisungsverfügung zu erreichen. Plötzliche Kurzschlusshandlungen, oft hervorgerufen durch schlechte Nachrichten von draussen, durch auftauchende Probleme oder durch Verleiderstimmungen können ebenfalls zu Entweichungen führen. Schwache und verstockte Naturen werden immer wieder diesen Weg wählen. Es liegt im Wesen des Menschlichen, dass jeder Zögling durch seinen Aufenthalt in einer Anstalt mit zusätzlichen Problemen belastet wird, die ihn oft bedrücken. Mancher sieht nun in dieser Not nur den dümmsten aller Auswege, die Flucht. Dadurch werden aber diese Probleme nicht gelöst, denn sie sind ja ein Teil des Ichs, und vor sich selber kann kein Mensch flüchten.

Dass in einem Anstaltsbetrieb *Ordnung und Disziplin* herrschen müssen, ist selbstverständlich. Schon aus diesem Grunde wird eine Flucht als grober Verstoss gegen die Hausordnung gewertet und entsprechend bestraft. Es sind aber noch andere, wichtigere Ueberlegungen, die nach einer Strafe rufen. Die Burschen sind uns zur *Um- und Nacherziehung* übergeben worden. Es ist unsere Pflicht, darüber zu wachen, dass sie sich richtig entwickeln, und dass sie von allen schädigenden Einflüssen wenn möglich abgeschirmt werden können. Eine Verhinderung der Flucht liegt deshalb im ureigensten Interesse des Zögling.

Die gemachten Erfahrungen in dieser Richtung haben eindeutig gezeigt, dass eine Flucht in die soge-

nannte Freiheit meistens zu weiteren Vergehen gegen Gesetz und Ordnung führt.

Der Flüchtling ist ja mittellos. Um leben und sich verstecken zu können, braucht er Geld. Dieses kann er sich aber nur auf unerlaubte Art und Weise beschaffen, so dass er erneut straffällig wird und einem weiteren Gerichtsurteil entgegensehen muss. Dies zu verhüten, gehört zu unserer Aufgabe. Jeder eingewiesene Bursche weiss, dass man ihm vertraut, und dass er seine Probleme vorbringen kann. Er weiss auch, dass alles versucht wird, um ihm im Rahmen des Möglichen zu helfen. Jeder Mensch bekommt einmal den Verleider, bei jedem gibt es gewisse Augenblicke, in denen er von verschiedenen Dingen genug hat. Aber deshalb darf die Flinte nicht fortgeworfen werden. Man muss auf die Zähne beissen können, durchhalten, in die Zukunft schauen, dies stärkt und lässt jeden innerlich wachsen. Leider sind nun nicht alle Burschen diesen Ueberlegungen und Erkenntnissen zugänglich. Man kann nicht bei allen an die Vernunft appellieren, nur ein kleiner Teil lässt sich von der Güte leiten. Die meisten Zöglinge unterziehen sich anfänglich nur einer Ordnung aus dem Grunde, weil sie wissen, dass jedes Vergehen eine Bestrafung zur Folge hat.

Es ist bei uns auch Aufgabe der älteren Zöglinge, ihre Mitkameraden vor einer Flucht abzuhalten, denn

es ist die Pflicht jedes einsichtigen und verantwortungsbewussten Menschen, gleichgültig, welche Stellung er im Leben einnimmt, einen Mitmenschen vor dem Begehen einer Dummheit abzuhalten.

Aber trotz allen Vorkehrungen und erzieherischen Beeinflussungen werden Entweichungen aus einer offenen Anstalt immer wieder vorkommen. Wird nun die Flucht eines Zögling festgestellt, erfolgt sofort die telefonische Meldung an die Polizei mit Angabe der Signalemente und der Art der Bekleidung. Zudem wird noch die Weisung erteilt, dass der Entwichene bei der Verhaftung dem Polizeikommando des Kantons Zürich zuzuführen sei. Auf schriftlichem Wege werden die Eltern oder der Versorger über die Entweichung orientiert. Im Wochenrapport, der jeden Montag erstellt werden muss, wird die Flucht ebenfalls der vorgesetzten Behörde, der Justizdirektion, gemeldet. Zudem wird der Obmann der *Burschengemeinschaft* über die Entweichung in Kenntnis gesetzt, damit er diese den Burschen bekanntgeben kann. Die Reaktion der Kameraden ist verschieden, die einen nehmen die Meldung gleichgültig entgegen, andere regen sich auf oder zeigen sich empört und können es nicht begreifen, vor allem dann, wenn es sich um einen Zögling handelt, der schon längere Zeit in der Anstalt ist und einer höheren Gruppe angehört.

Wird der Flüchtling gefasst, so meldet das Polizeikommando die Festnahme verbunden mit der Anfrage, was mit dem Zögling geschehen soll. Je nach unserer Beurteilung des Flüchtlings bleibt er in der Polizeikaserne, oder dann erfolgt der *polizeiliche Rücktransport* in die Anstalt. Hier wird er sofort in die Anstaltsarrestzelle, deren zwei vorhanden sind, verbracht. Oft kommt es

vor, dass sich ein Bursche selber meldet und den Ort bekannt gibt, wo er sich befindet. In einem solchen Falle wird der Flüchtige durch uns selbst abgeholt. Hier und da findet ein Entwichener auch den Mut, von selbst in die Anstalt zurückzukehren. Aber auch er wird sofort in die Zelle gebracht.

Bei der Einweisung wird nämlich jedem Eintretenden mündlich und schriftlich bekanntgegeben, dass eine Entweichung eine Arreststrafe zur Folge hat, und zwar in der Dauer von 1—20 Tagen. Die Kompetenz der Anstaltsleitung erstreckt sich auf eine Bestrafung bis zu 10 Tagen Arrest, für eine längere Arreststrafe muss Antrag an die Justizdirektion gestellt werden.

Nach der Verbüßung der Arreststrafe wird der Bursche in die *Bewährungsgruppe* versetzt. Dies ist eine Gruppe, in der sich der Zögling besonderen Massnahmen unterziehen muss, und die ausserhalb der Gemeinschaft steht. Die Angehörigen dieser Gruppe werden zu Freizeitarbeit eingesetzt, sie müssen zu besonderen Inspektionen und täglich mehrmals zum Appell antreten. Sie sind ausgeschlossen von Veranstaltungen, die auswärts stattfinden, sie besitzen kein Anrecht auf Rauchwaren, zudem können sie pro Woche nur zwei Briefe schreiben. Der Aufenthalt in dieser Gruppe kann sich auf eine Dauer von einer bis mehreren Wochen erstrecken. Ueber die Dauer des Arrestes sowie die Länge des Aufenthaltes in der Bewährungsgruppe entscheidet die Direktion oder das Burschengericht, wenn diesem der Fall übergeben wird.

Das Burschengericht hat die Aufgabe, grobe Verstöße gegen die Hausordnung oder Vergehen, die das Gemeinschaftsleben gefährden, zu behandeln und die Angeschuldigten zu verurteilen.

Das Gericht zählt drei Richter und zwei Beisitzer. Es wird von den Burschen gewählt. Ebenso ist der Ankläger (Staatsanwalt) ein Bursche. Der Angeklagte kann sich aus der Mitte der Zöglinge einen Verteidiger wählen. Die Gerichtssitzung ist öffentlich, das heisst, diejenigen Burschen, die Interesse an der Verhandlung haben, können diese verfolgen.

Der Ankläger wird durch die Anstaltsleitung über den Tatbestand sowie über das Strafmaß, wie es sich die Direktion vorstellt, orientiert. Er verfasst die Anklageschrift und stellt den Strafantrag, der vorgängig der Gerichtsverhandlung durch den Anstaltsleiter eingesenkt wird. Ebenso erfolgt eine Aufklärung der Richter über die Auffassung der Direktion in bezug auf die Strafe. Ist der Angeklagte bzw. sein Verteidiger oder aber auch der Ankläger mit dem gefällten Urteil nicht einverstanden, so kann appelliert werden. Appellationsinstanz ist die Direktion. Ein Gerichtsurteil tritt in Kraft, sobald es vom Direktor bestätigt wird.

Durch diese Institution erhoffen wir eine Beeinflussung der Burschen im positiven Sinne. Es ist nicht das gleiche, ob ein Zögling eine Strafe durch Verfügung der Direktion erhält, oder ob er von seinen Mitkameraden zur Rechenschaft gezogen wird. Zugleich können die Burschen am praktischen Beispiel erleben, dass es gar nicht so leicht ist, eine Strafe auszusprechen und dafür die Verantwortung zu übernehmen. Sie müssen die verschiedenen Zusammenhänge und Umstände erkennen lernen, die zu einem Vergehen geführt haben, und ersehen dann, dass plötzlich vieles anders aussieht. Sie merken auch, dass es sehr leicht ist, eine Massnahme zu kritisieren, hingegen bedeutend schwieriger, gerecht und korrekt zu urteilen.

Zeigt es sich nun aber, dass sich ein Bursche der Anstaltsordnung gar nicht fügen will, und dass alle erzieherischen Massnahmen, wie Strafen, zu keinem Ziele führen und ihn vor Entweichungen nicht abhalten können, so ist er für die Anstalt nicht mehr tragbar. In einem solchen Falle wird an die vorgesetzte Behörde Antrag auf Versetzung in eine geschlossene Anstalt gestellt, und der Bursche kommt in den meisten Fällen in eine *Strafanstalt*. Es liegt im Interesse jeder offenen Anstalt, dass solche unbelehrbare und uneinsichtige Elemente ausgeschieden werden, bevor sie allzu grosses Unheil anstiften. Wenn sich aber der Erzieher zu diesem Schritte entschliesst, muss er sich selber Rechenschaft ablegen, ob er alle Möglichkeiten ausgeschöpft hat, um den betreffenden Burschen zur Einkehr und damit auf das richtige Geleise zu bringen.

Die Anstaltsleitung muss konsequent sein

Von Verwalter B. Conrad, Arbeitserziehungsanstalt Kalchrain TG

Die Entweichung eines Zuchthaus- oder Gefängnisinsassen oder eines gefährlichen Verwahrungsgefangenen beschäftigt die Mitmenschen in der Freiheit bedeutend mehr, als eine Entweichung des Zögling aus der Arbeitserziehungsanstalt oder Arbeitsanstalt. Die erstgenannten sind eben ausgesprochen kriminelle Leute, von denen man eine erneute kriminelle Handlung erwartet. So ist es verständlich, dass die Ordnungsorgane nach Mitteilung aus Strafanstalten mit allen Mitteln versuchen, den Entwichenen verhaften zu können, ehe es ihm gelingt, eine strafbare Tat zu begehen.

Die in letzter Zeit vorgekommenen Ueberfälle von jugendlichen Ausreisern aus Erziehungsanstalten lassen uns aufhorchen und stellen uns vor grosse Pro-

bleme. Auch hier müssen wir leider nach Ausbrüchen sofort zur Fahndung schreiten, da die Oeffentlichkeit den schweren, kriminellen Gefahren dieser Jugendlichen ausgesetzt ist.

Wenn wir über das Problem des Ausreissens im allgemeinen sprechen, dürfen wir nicht vergessen, wie differenziert von Anstalt zu Anstalt und von Fall zu Fall gehandelt werden muss: Als Leiter einer Arbeitserziehungsanstalt beschränke ich mich auf die Probleme, mit denen ich mich in dieser Anstalt zu befassen habe.

In unserer Anstalt beherbergen wir Männer und Frauen im Alter von 18 bis 65 Jahren. Die Hälfte wird durch Administrativ-Beschlüsse, das heisst durch